



ENTSCHEID

Frauenfeld,

19. Juli 1999
Entscheid Nr. 261

Arbon

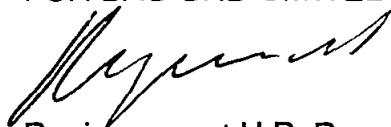
Zonenplan- und Richtplanänderung Hasenwinkel

1. Mit Schreiben vom 17. Juni 1999 ersucht die Bauverwaltung Arbon im Namen des Stadtrates um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass die *Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden*. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Die Vorlage steht in *direktem Zusammenhang mit geplanten Erweiterungen* von zwei in der bestehenden Industriezone im Hasenwinkel ansässigen Industriebetrieben. Die betrieblich notwendige Ausdehnung der Industriezone bedingt auch eine Rodung und eine Verlegung des Imbersbaches *nach Norden*. Das entsprechende Bachverlegungsprojekt und das Rodungsgesuch liegen dem Dossier ebenfalls bei. In der kantonalen Verwaltung erfolgt die Behandlung aller drei Vorlagen inhaltlich koordiniert, sie münden jedoch formal in drei separaten Entscheiden. Die Rodungsbewilligung des Forstamtes ist eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung der Zonenplanänderung und liegt mit Datum vom 8. Juli 1999 bereits vor.
3. Das ganze Dossier wurde mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 12. April 1996 vorgeprüft. Wie damals bereits ausgeführt, ist die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes im kantonalen Richtplan (KRP) festgesetzt (Ziffer 2.3). Die Erweiterung der Industriezone führt zu einer Verringerung der Landwirtschaftsfläche und verletzt damit das Prinzip der sog. "ausgeglichenen Flächenbilanz". Dies ist vorliegend zu verantworten, namentlich weil das Gebiet Frasnacht-Nord im KRP als Wirtschaftsschwerpunkt festgesetzt und Arbon zudem als kantonales Zentrum eingestuft ist. Die im erwähnten Vorprüfungsbericht noch kritisch beleuchtete Baureglementsänderung ist nicht Teil der Vorlage. Gemäss Planungsbericht, Seite 3, werden *allfällig notwendige Baureglementsänderungen* im Rahmen der laufenden Vereinheitlichung der Baureglements der beiden bisherigen Ortsgemeinden vorgenommen werden. Sowohl die Zonenplan- als auch die Richtplanänderung Hasenwinkel entsprechen den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Einer Genehmigung steht somit in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Arbon am 7. Februar 1999 beschlossene Zonenplanänderung Hasenwinkel - eine Änderung des Zonenplanes der ehemaligen Ortsgemeinde Frasnacht - wird genehmigt.
2. Die von der Ortsvorsteherschaft Frasnacht am 22. August 1996 beschlossene Richtplanänderung Hasenwinkel wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Arbon, 9320 Arbon, unter Beilage von je zwei Zonenplan- und zwei Richtplanänderungen Hasenwinkel, alle mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken, (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von je zwei Zonenplan- und zwei Richtplanänderungen Hasenwinkel, alle mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Juli 1999